

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

TOP 8 - Anlage 1

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
23.05.2016

Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. 2015, S. 1834ff) wurde das Umsatzsteuerrecht für juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) durch Streichung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG und dem neu eingeführten § 2b UStG grundlegend geändert. Die Neuregelung ist grundsätzlich auf Umsätze ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Allerdings kann in einer Übergangszeit bis Ende 2020 die bisherige Gesetzeslage fortgeführt werden. Dies setzt jedoch eine von den jPöR gegenüber dem Finanzamt **bis zum 31.12.2016** abzugebende einmalige Erklärung voraus.

Hintergrund der Neuregelung

Nach der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie gelten Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts prinzipiell nicht als Steuerpflichtige im Hinblick auf die Mehrwertsteuer, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang damit Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Sie gelten jedoch für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, der auf jeden Fall noch auf die Umsätze bis einschließlich 2016 anzuwenden ist, setzt diese Regelung in das nationale Umsatzsteuerrecht um. Danach sind jPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Durch den Verweis auf das Körperschaftsteuerrecht sind nach der aktuell geltenden Gesetzeslage Umsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung und von Hoheitsbetrieben umsatzsteuerrechtlich nicht steuerbar. Letzteres führte bisher dazu, dass sich fast jede Art der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Hoheitsträgern (sog. Beistandsleistungen bzw. interkommunale Zusammenarbeit) als nicht steuerbarer Vorgang qualifizieren ließ.

Die Neuregelung durch das Steueränderungsgesetz 2015 war wegen der an Art. 13 der MwStSystRL orientierten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vor allem das sog. Sporthallenurteil vom 10.11.2011 V R 41/10) und der damit drohenden deutlichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht auch auf den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit notwendig geworden. Denn der BFH legt § 2 Abs. 3 UStG insoweit richtlinienkonform aus, als dass nachhaltige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage stets zur Unternehmereigenschaft einer jPöR führen. Bei einem Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt die jPöR nur dann als Unternehmer, wenn eine Nichtbesteuerung größere Wettbewerbsverzerrungen verursachen würde.

In vielen Bereichen der interkommunalen Zusammenarbeit würde eine Umsatzsteuerpflicht zur Verteuerung des Leistungsaustauschs führen, was den hier beabsichtigten Einspareffekten entgegenstehen würde. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher frühzeitig dafür eingesetzt, den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit vor einer Ausweitung der Umsatzbesteuerung zu schützen. Dies ist mit dem neuen § 2b Abs. 3 UStG gelungen.

Neuregelung gem. § 2b UStG

Die Novelle des § 2b UStG führt eine völlig neue Systematik ein, rechtstechnisch arbeitet sie nach dem Regel/Ausnahme-Prinzip. Die umsatzsteuerliche Anknüpfung an den Betrieb gewerblicher Art wird künftig entfallen. Damit wird die Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer entkoppelt, womit im Vergleich zum Status quo die Vermögensverwaltung und die Beistandsleistungen (interkommunale Zusammenarbeit) grundsätzlich unternehmerisch und damit umsatzsteuerpflichtig sind.

Grundsatz ist, dass jPöR nicht als Unternehmer agieren und deshalb nicht umsatzsteuerpflichtig sind, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Behandlung einer jPöR als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Sodann zählt die Norm beispielhaft Tatbestände auf, bei deren Vorliegen eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht anzunehmen ist. Dies ist der Fall, sofern im Kalenderjahr der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich die Bagatellgrenze von 17.500 Euro nicht übersteigt oder die Tätigkeit auch für Private steuerbefreit wäre.

Hinsichtlich des Leistungsaustausches zwischen jPöR wird nicht von einer größeren Wettbewerbsverzerrung ausgegangen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. In einer weiteren Aufzählung definiert § 2b Abs. 3 UStG, in welchen Fällen regelmäßig vom Vorliegen gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen auszugehen ist.

Privatrechtliches Handeln jPöR ist künftig unmittelbar nach § 2 Abs. 1 UStG steuerbar.

Übergangsfrist – BMF Schreiben vom 19.04.2016

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 19.04.2016 das Anwendungsschreiben „Umsatzsteuer; Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG“ herausgegeben. Dies ist als **Anlage** diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG ist die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. Dies bedeutet, dass:

- für 2016 die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG weitergilt
- und
- der neue § 2b UStG frühestens auf Umsätze ab dem 01.01.2017 anzuwenden ist (§ 27 Abs. 22 Satz 2 UStG).

Zudem ist für die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG eine **fünfjährige Übergangsfrist** bestimmt worden. Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommunen durch eine bis zum 31.12.2016 (**nicht verlängerbare Ausschlussfrist**) gegenüber dem Finanzamt abzugebende einmalige Erklärung festlegen können, dass die Anwendung der alten, bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 UStG, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gilt. Entscheidet sich ein jPöR für diese Option, ändert sich bis zum 1. Januar 2021 an der derzeitigen geübten Besteuerungspraxis grundsätzlich nichts.

Diese „Optionserklärung“ ist dabei zwingend für die gesamte jPöR und damit einheitlich für alle entgeltlichen Leistungen abzugeben. Es wird nicht möglich sein, dass eine jPöR für einzelne Tätigkeiten bzw. Leistungen die alte Regelung und für andere Tätigkeiten wiederum die Neuregelung in Anspruch nehmen möchte.

Die Optionserklärung, sofern sie bis zum 31.12.2016 in Anspruch genommen wird, kann in dem vorgesehenen gesetzlichen Übergangszeitraum von 5 Jahren nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Zudem muss die Optionserklärung durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden und kann grundsätzlich formlos abgegeben werden, wobei die Schriftform jedoch zu empfehlen ist.

Handlungsbedarf

Die Kommunen müssen sich generell personell, organisatorisch und technisch auf die Neuregelung im Umsatzsteuergesetz vorbereiten. Derzeit geht es dabei vorrangig um eine Bestandsanalyse der in den Kommunen jeweils anfallenden entgeltlichen Tätigkeiten der jPöR, die von der umsatzsteuerlichen Neuordnung grundsätzlich betroffen sein könnten. Jedoch ist gegenwärtig eine Klärung sämtlicher Fragen zur Anwendung des neuen § 2b UStG nicht abschließend möglich. Dies liegt vor allem an den in § 2b UStG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen (z.B. „größere Wettbewerbsverzerrungen“, „langfristig“, „Kosten“, „gleichar-

tig“ „im Wesentlichen“). Diese werfen viele Fragen auf und ermöglichen es den Kommunen derzeit noch nicht, die Auswirkungen der Neuregelung vollständig zu analysieren.

Dies ist misslich, weil die Kommunen (jPöR) bei der Frage der Nutzung der Übergangsfrist bzw. der Option rechtzeitig vor dem 31.12.2016 abschätzen müssen, ob ein Verbleib in der alten Rechtslage oder ein Wechsel zum neuen Recht automatisch zum 01.01.2017 vorteilhafter ist.

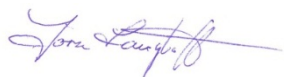
Deutlich mehr Klarheit erhoffen wir uns deshalb von einem für dieses Jahr vom Bundesfinanzministerium noch in Aussicht gestelltes Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben), welches nach unserem Kenntnisstand nicht vor September 2016 zur Verfügung stehen dürfte.

Sofern auch nach Vorlage des BMF-Schreibens wesentliche Fragen offen bleiben, ist es grundsätzlich ratsam (sofern keine größeren Investitionsvorhaben und der damit eventuell anvisierte, durch die neue Gesetzgebung ausgeweitete Vorsteuerabzug dagegensprechen) die Optionserklärung zur Anwendung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG (alt) über den 31.12.2016 hinaus gegenüber dem Finanzamt bis 31.12.2016 abzugeben. Denn auch nach der geltenden Rechtslage können bereits viele Möglichkeiten zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs genutzt werden. Wir gehen nicht davon aus, dass sich diese Situation für die jPöR durch die neue Rechtslage nennenswert verbessern dürfte. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass auch trotz des angekündigten BMF-Schreiben, eine auf jeden Einzelfall bezogene belastbare, rechtssichere Aussage nicht immer möglich ist. Dies könnte durch die Inanspruchnahme der Option im nächsten oder übernächsten Jahr ggfs. nachgeholt werden.

Sonderrubrik „Neuregelung Umsatzbesteuerung öffentliche Hand“

Wir haben in unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de, **Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen/Steuern & Statistik** eine Sonderrubrik „**Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts**“ eingerichtet, in der wir fortlaufend Informationen, wie u.a. BMF-Schreiben, Literatur etc. zu dieser Problematik einstellen wollen. Hier finden Sie auch den KNSA-Beitrag Nr. 135/2016 v. 13.04.2016, mit dem wir umfassend über die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht jPöR informiert hatten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage

Nr. 135**Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der jPöR erfordert von den Kommunen bereits 2016 Handlungsbedarf**

Seit dem 01.01.2016 gilt das neue UStG und damit auch der § 2b UStG, der die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der Kommunen als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) neu regelt. Zwar gibt es für dessen Anwendung eine fünfjährige Übergangsfrist, diese muss jedoch bis zum 31.12.2016 angemeldet werden. Die Kommunen müssen somit bereits jetzt umdenken und durch eine Bestandsanalyse sämtliche, in der jeweiligen Kommune anfallenden entgeltlichen Tätigkeiten, die von der umsatzsteuerlichen Neuordnung grundsätzlich betroffen sein könnten, erfassen. Die Kommunen müssen sich zudem personell, organisatorisch und technisch auf die Neuregelung im Umsatzsteuergesetz vorbereiten. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt sicher noch nicht in Gänze zu realisieren, da die neue Gesetzeslage viele bedeutsame Auslegungsfragen offen gelassen und deren Klärung auf den nachgelagerten Verwaltungsweg verschoben hat. Ein diesbezüglich bereits angekündigtes BMF-Schreiben wird voraussichtlich erst in der 2. Jahreshälfte 2016 zur Verfügung stehen.

Wir kommen zurück auf unseren KNSA-Beitrag Nr. 463/2015 vom 16.11.2015, in dem wir über das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. v. 05.11.2015, Teil I, Seite 1834) informiert hatten, mit dem die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der jPöR grundlegend geändert worden ist. Die Änderung der Umsatzbesteuerung der jPöR ging u.a. auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 10.11.2011 (Az: V R 41/10) zurück. Wir haben in den zurückliegenden Jahren fortlaufend in unseren Kommunalnachrichten darüber berichtet (siehe u.a. die KNSA-Beiträge Nr. 110/2012 und 182/2012 zum sogenannten Turnhallenurteil im Bereich der öffentlichen Beistandsleistungen).

Seit dem 01.01.2016 gilt das neue UStG und damit auch der § 2b UStG, der die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der jPöR regelt. Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, welcher die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) i.S.d. Ertragssteuerrechts knüpft, entfällt. Ob ein BgA vorliegt oder nicht, ist damit für die umsatzsteuerliche Beurteilung zukünftig irrelevant. Den BgA-Merkmalen „Einrichtung“ und „wirtschaftliches Herausgehobensein“, der BgA-Umsatzgrenze (30.678 €) sowie den Negativabgrenzungen zur Vermögensverwaltung und zu den Beistandsleistungen kommt umsatzsteuerlich keine Bedeutung mehr zu.

Nachfolgend sind die **Eckpunkte der Neuregelung** im Überblick dargestellt:

- Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft des § 2b UStG übernimmt weitgehend wortgetreu den Wortlaut des Art. 13 EU Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in das UStG. Demnach gelten die Kommunen zukünftig nur dann nicht als Unternehmer, wenn die ausgeübten Tätigkeiten den Kommunen im Rahmen der **Ausübung öffentlicher Gewalt** obliegen und deren Nichtbesteuerung nicht zu einer **größeren Wettbewerbsverzerrung** führen. Originär hoheitliche Aufgaben dürften damit auch zukünftig umsatzsteuerbefreit bleiben.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sämtliche Tätigkeiten der Kommunen auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen zukünftig grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Basieren die Tätigkeiten hingegen auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage, sind sie von der Besteuerung ausgenommen, es sei denn, die Kommune tritt mit privaten Unternehmen in einen nicht unbeachtlichen Wettbewerb und die Behandlung als Nichtunternehmer bzw. die damit verbundene grundsätzliche Nichtbesteuerung führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

- § 2b Abs. 2 UStG enthält dann eine Klarstellung zum Begriff **größere Wettbewerbsverzerrung**. Diese liegen bei öffentlich-rechtlich ausgestalteten Leistungen grundsätzlich nicht vor, soweit eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist.
 - Die Leistungen dürfen nur von einer jPöR erbracht werden.
 - Es besteht ein Annahme-/Benutzungszwang.
 - Die in § 2b Abs. 2 Ziff. 1 UStG enthaltene tätigkeitsbezogene Nichtaufgriffsgrenze („Kleinunternehmer-Grenze“) von 17.500 € p.a. bezogen auf gleichartige Tätigkeiten, wird eingehalten.
 - Gemäß der Regelung in § 2b Abs. 2 Ziff. 2 UStG sind die Umsätze – ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) – zwingend steuerbefreit.
- Ein Kernelement der Neuregelung ist die Ausnahmeregelung für öffentlich-rechtlich ausgestaltete interkommunale Kooperationen (bzw. allgemein öffentlich-rechtlich ausgestaltete Kooperationsvereinbarungen zwischen jPöR) in § 2b Abs. 3 UStG. Auch hier erfolgt die Ausnahme von der Besteuerung über die Definition der nicht vorliegenden größeren Wettbewerbsverzerrung. Größerer Wettbewerbsverzerrungen sind auszuschließen, wenn
 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von der jPöR erbracht werden dürfen und
 2. die **Zusammenarbeit** durch **gemeinsame spezifische öffentliche Interessen** bestimmt wird. Folgende Grundvoraussetzungen müssen zukünftig im Sinne gemeinsamer spezifischer Interessen für die Nichtsteuerbarkeit von interkommunalen Kooperationen erfüllt sein:
 - a. Die Kooperation erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
 - b. Die Zusammenarbeit dient dem **Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** und der **Wahrnehmung einer aller Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe**.
 - c. Die Leistungen werden ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht.
 - d. Der Leistende gleichartiger Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- Es ist davon auszugehen, dass die Nichtsteuerbarkeit auch in Fällen gelten wird, in denen sich diese nachteilig für die öffentliche Hand auswirkt. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn die Zusammenarbeit den vorgenannten Voraussetzungen genügt und die im Rahmen der Zusammenarbeit erbrachten Leistungen bei der leistungsempfangenden jPöR in deren wirtschaftlichem Betätigungsbereich eingesetzt werden.
- Nach § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG ist § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. Dies bedeutet, dass der neue § 2b UStG frühestens auf Umsätze ab dem 01.01.2017 anzuwenden ist.
- Zudem ist für die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG eine **fünfjährige Übergangsfrist** enthalten. Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommunen durch eine bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugebende einmalige Erklärung entscheiden können, dass die Anwendung der alten, bis zum 31.12.2015 geltenden

Fassung des § 2 Abs. 3 UStG, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Diese Erklärung ist dabei zwingend für die gesamte jPöR und damit einheitlich für alle entgeltlichen Leistungen abzugeben. Es wird nicht möglich sein, dass eine jPöR für einzelne Tätigkeiten die alte Regelung und für andere Tätigkeiten wiederum die Neureglung in Anspruch nehmen möchte.

Die jPöR kann die Erklärung im Rahmen der Übergangsfrist widerrufen, womit dann mit Wirkung des Folgejahres der § 2b UStG Anwendung findet. Eine Rückkehr zur alten Regelung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung ist dann jedoch ausgeschlossen.

Derzeit wird zur Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG ein BMF-Schreiben erarbeitet.

- Ab 2021 ist die Neuregelung des § 2b UStG dann für alle Kommunen verbindlich anzuwenden.

Weiteres Verfahren

Die Kommunen müssen sich personell, organisatorisch und technisch auf die Neuregelung im Umsatzsteuergesetz vorbereiten. Derzeit geht es dabei vorrangig um eine Bestandsanalyse der in den Kommunen jeweils anfallenden entgeltlichen Tätigkeiten der jPöR, die von der umsatzsteuerlichen Neuordnung grundsätzlich betroffen sein könnten. Dabei muss jedoch festgehalten werden, dass die Klärung sämtlicher Fragen zur Anwendung des neuen § 2b UStG bisher noch nicht abschließend möglich sein dürfte. Für deutlich mehr Klarheit dürfte hier das für dieses Jahr vom Bundesfinanzministerium in Aussicht gestellte Anwendungsschreiben (BMF-Schreiben) sorgen, welches nach unserem Kenntnisstand nicht vor September 2016 zur Verfügung stehen dürfte.

Es kommt darauf an, die jPöR rechtzeitig vor dem 31.12.2016 abschätzen zu können, ob ein Verbleib in der alten Rechtslage oder ein Wechsel zum neuen Recht automatisch zum 01.01.2017 vorteilhafter ist. Zur Klärung dieser Frage hat der Sächsische Städte- und Gemeindetag in der Februarausgabe 2016 des Sachsenlandkuriers einen Beitrag unter dem Titel „*Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Handlungsbedarf 2016*“ veröffentlicht. In dem Artikel werden neben der Frage der eventuellen Vorteilhaftigkeit zur Nutzung des Übergangszeitraums zudem notwendige Anpassungen in organisatorischer Hinsicht angesprochen, so z.B. die Frage der Beantragung als Ist-Zahler gemäß § 20 UStG und Anpassungen der Kontenpläne bzw. der Finanzsoftware im Kontext der Aufzeichnungspflichten gem. § 22 UStG. Dieser Beitrag ist in unserem Internetangebot unter www.komsanet.de unter der Rubrik **Mitgliederservice / Themengebiete / Finanzen / Steuer / Allgemeine Informationen** abrufbar.

KNSA 135/2016 vom 13.04.2016 jl-ri